

**Gemeinde Dietingen  
Landkreis Rottweil**

**Rechtsverordnung über die Sperrzeit während der Fastnachtszeit  
(Sperrzeitverordnung Fastnacht)**

Aufgrund von § 18 Abs. 1 des Gaststättengesetzes in Verbindung mit § 1 Abs. 5 und § 11 der Verordnung der Landesregierung zur Ausführung des Gaststättengesetzes (Gaststättenverordnung) und § 44 Abs. 3 der Gemeindeordnung hat der Gemeinderat am 23. Januar 2006 folgende Rechtsverordnung beschlossen:

**§ 1 Sperrzeit**

Die Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften sowie für öffentliche Vergnügungsstätten wird in Dietingen während der Fastnachtszeit wie folgt geregelt:

In den Nächten zum Fastnachtsfreitag (Nacht vom „Schmotzigen“- Donnerstag zum Freitag), zum Fastnachtssamstag, zum Fastnachtssonntag, zum Rosemontag und zum Fastnachtsdienstag wird die Sperrzeit ganz aufgehoben.

**§ 2 Inkrafttreten**

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Dietingen, den 24. Januar 2006

  
Scholz  
Bürgermeister



Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Dietingen, den 24.01.2006

  
Scholz  
Bürgermeister

